



Gemeinde Knutwil

Gemeindeverwaltung Knutwil

Gemeinderat

Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Reglement

über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen

vom 13. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	3
II.	Verwaltung / Aufsicht und Belegung	3
III.	Benutzungsprioritäten	4
IV.	Benützung für den ordentlichen Trainings- und Probenbetrieb	4
V.	Benützung für Veranstaltungen	5
VI.	Besondere Weisungen für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen	5
VII.	Bewilligungen für Veranstaltungen	6
VIII.	Hausordnungen	6
IX.	Material, Einrichtungen und Versicherung für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen	6
X.	Entschädigungen und Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen	7
XI.	Sanktionen	7
XII.	Schlussbestimmungen	7
XIII.	Anhang Hausordnungen	8
	Anhang 1 Aussensportanlage, St. Erhard	9
	Anhang 2 Gemeindeplatz, Knutwil (Parkplatz vor dem Eingang zum Gemeindehaus)	10
	Anhang 3 Zivilschutzanlage unter der Kapelle, St. Erhard	11
	Anhang 4 Fussballplätze Seebli und Eichbühl, Knutwil	11
	Anhang 5 Kleinspielfeld beim Schulhaus, Knutwil	12
	Anhang 6 Spielplatz Dörfli, St. Erhard	13
	Anhang 7 Grillstelle Stockacher, Knutwil	13
	Anhang 8 Jugendraum, Knutwil	14
	Anhang 9 Chrüzacher-Halle, St. Erhard	15
	Anhang 10 Office Chrüzacher-Halle, St. Erhard	17
	Anhang 11 Foyer Chrüzacher-Halle, St. Erhard	17

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



I. Grundsätze

Art. 1

Das vorstehende Reglement regelt die Benützung der gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen.

Art. 2

¹ Die Gebäulichkeiten und Anlagen gemäss Art. 1 dienen in erster Linie der Einwohnergemeinde Knutwil, den Institutionen und Vereinen der Gemeinde als Begegnungsstätten, Trainingsanlagen, Proben- und Kurslokale sowie als Durchführungsort für kulturelle, sportliche und politische Veranstaltungen.

² Zudem können die Lokalitäten auch an Private und an Auswärtige vermietet werden.

Art. 3

¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement für die einzelnen Gebäulichkeiten und Anlagen separate Benützungsvorschriften bzw. Hausordnungen (siehe Anhang zu diesem Reglement).

² Der Gemeinderat kann dabei von den Vorgaben dieses Reglements abweichen, soweit dies aufgrund der Nutzungsart der Gebäulichkeit oder der Anlage notwendig ist.

Art. 4

Die Benützung der übrigen Räume erfolgt nach Absprache mit der Geschäftsleitung.

II. Verwaltung / Aufsicht und Belegung

Art. 5

Alle Gebäulichkeiten und Anlagen gemäss Art. 1 stehen unter Verwaltung und Aufsicht der Geschäftsleitung der Gemeinde Knutwil.

Art. 6

Für die Erteilung jeglicher Bewilligung ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 7

Ausfallende Trainings und Proben sowie Veranstaltungen sind dem Hausdienst spätestens am Vortag zu melden.

Art. 8

Die Benützung für den ordentlichen Trainings- und Probebetrieb wird durch die Geschäftsleitung bewilligt und in einem Belegungsplan festgelegt.

Art. 9

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligungserteilung.

Art. 10

¹ Gemeindeeigene Anlagen können mit Videoüberwachungen ausgestattet werden.

² Für die Videoüberwachung gilt das Informations- und Datenschutzreglement.



III. Benützungsprioritäten

Art. 11

Für die Benützung der Gebäulichkeiten und Anlagen gelten folgende Prioritäten gegenüber Dritter (in absteigender Reihenfolge):

Einwohnergemeinde

Schule Knutwil - St. Erhard

Musikschule Region Sursee

Kirchgemeinde

Knutwiler Vereine/Institutionen/Parteien

Ortsansässige Gewerbebetriebe

Die Geschäftsleitung kann in begründeten Einzelfällen für einzelne Gebäulichkeiten und Anlagen von dieser Priorität abweichen.

Art. 12

Veranstaltungen der Einwohnergemeinde und der Schule sowie bewilligte, ausserordentliche Veranstaltungen haben Vorrang vor dem ordentlichen Trainings- und Probenbetrieb.

Art. 13

Private und Auswärtige können die Gebäulichkeiten und Anlagen mieten, wenn keine Terminkollisionen mit Anlässen ortsansässiger Organisationen entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die Geschäftsleitung.

IV. Benützung für den ordentlichen Trainings- und Probenbetrieb

Art. 14

Die Benützung der Gebäulichkeiten und Anlagen für den ordentlichen Trainings- und Probenbetrieb ist auf die Wochentage Montag bis Freitag beschränkt. Zusätzliche Trainings- und Probetage sind von der Geschäftsleitung zu bewilligen.

Art. 15

¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Ansonsten sind Plätze grundsätzlich vom motorisierten Verkehr freizuhalten.

² Die Parkplätze des Schulareals Knutwil und St. Erhard sind während den Schulzeiten nur für die berechtigten Personen zugelassen.

Art. 16

Im Trainings- und Probenbetrieb müssen folgende Ruhezeiten eingehalten werden:

¹ mittags, von 12.00 – 13.00 Uhr

² abends

- a) Räumlichkeiten sind um 22.00 Uhr zu verlassen.
- b) Anlagen im Freien sind um 21.30 Uhr zu schliessen und verlassen.

Art. 17

Trainings und Proben können nach Absprache mit der Geschäftsleitung verlängert werden.

Art. 18

Während den Schulferien ist der Betrieb eingestellt. Die Benützung erfolgt nach Absprache mit der Geschäftsleitung.



V. Benützung für Veranstaltungen

Art. 19

In Gebäulichkeiten darf Musik ab 24.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern und Türen ertönen. Zum Lüften muss die Musikk Lautstärke zurückgestellt werden.

Art. 20

Im Freien muss die Musikk Lautstärke ab 22.00 Uhr gemäss polizeilichen Vorgaben (Nachtruhestörung) zurückgestellt werden.

Art. 21

Beleuchtung Aussensportanlage und Flutlichtanlage Fussballplatz sind ab 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmen bei bewilligten Anlässen erfolgen nach Absprache mit der Geschäftsleitung.

VI. Besondere Weisungen für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen

Art. 22

¹ Das Rauchen (auch Wasserpfeife und E-Zigarette) ist in sämtlichen Räumlichkeiten, auf den Schulanlagen, der Sportanlage Seebli, der Aussensportanlage St. Erhard und rund um das Areal der Mehrzweckhalle verboten. Rauchen ist nur auf den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet.

² Weitere Raucherbereiche müssen vom Veranstalter bezeichnet werden.

³ Das Konsumieren von illegalen Drogen ist auf sämtlichen gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen verboten.

Art. 23

Auf die Anwohner ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Die Geschäftsleitung behält sich bei Bedarf das Recht vor, aus Rücksicht auf Anwohner und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Bewilligung mit Auflagen zu ergänzen.

Art. 24

Jeder Veranstalter/ Benutzer bestimmt eine Kontaktperson, die gegenüber dem Hausdienst bzw. gegenüber der Behörde für einen geregelten Betrieb und Ordnung (inkl. Parkierung) verantwortlich ist.

Art. 25

¹ Das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars ist Sache des Veranstalters/ Benutzers. Der Hausdienst und/ oder Werkdienst erteilt die entsprechenden Instruktionen.

² Befestigungen und/ oder Veränderungen an den Wänden sind nur in Absprache mit dem Hausdienst und/ oder Werkdienst zugelassen.

Art. 26

Veranstalter/ Benutzer sind verpflichtet, nach dem Anlass gemäss den Weisungen des Hausdienstes und/ oder Werkdienstes aufzuräumen und zu reinigen. Zwischenreinigungen hat der Veranstalter/ Benutzer zu übernehmen.

Art. 27

Der Veranstalter/ Benutzer hat die Abfälle umweltgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 28

Am Ende des Anlasses hat die Abgabe der Gebäulichkeiten, Anlagen und Mobiliar nach Vereinbarung gereinigt an den Hausdienst zu erfolgen.

Art. 29

Der Veranstalter/ Benutzer informiert die Geschäftsleitung sofort über besondere Vorkommnisse, welche behördlich von Bedeutung sind oder das öffentliche Interesse betreffen.



VII. Bewilligungen für Veranstaltungen

Art. 30

¹ Für alle im Veranstaltungskalender aufgeführten Termine ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

² Für Veranstaltungen ausserhalb des Veranstaltungskalenders hat der Veranstalter mindestens drei Monate vor der Veranstaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen.

³ Das Gesuchformular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder via Internet heruntergeladen werden. Bewilligungen werden in der Regel in der Reihenfolge des Anmeldeeinganges erteilt.

Art. 31

¹ Bei Anlässen ist der Veranstalter für genügend Parkplätze verantwortlich.

² Auf Verlangen der Geschäftsleitung hat der Veranstalter ein Verkehrskonzept, Parkierungskonzept und / oder die Organisation eines Parkierungs- und/oder Verkehrsdienstes vorzulegen. Bestehende Parkierungskonzepte sind zu berücksichtigen.

Art. 32

¹ Das Einholen aller notwendigen polizeilichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

² Auf Verlangen der Geschäftsleitung hat der Veranstalter ein Sicherheitsdispositiv vorzulegen (Absprache mit Feuerwehr, Fluchtwege, Rettungs- und Sicherheitsdienste etc.).

VIII. Hausordnungen

Art. 33

Die Hausordnungen der jeweiligen Gebäude oder Anlagen werden vom Gemeinderat periodisch angepasst (Anhang VI.).

IX. Material, Einrichtungen und Versicherung für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen

Art. 34

Das Material und die Einrichtungen der Einwohnergemeinde Knutwil sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für Schäden haftet der Veranstalter/ Benutzer vollumfänglich.

Art. 35

Für Schäden im Umgebungsbereich, welche durch die Benützung oder deren Teilnehmer verursacht werden, haftet der Veranstalter/ Benutzer. Schäden sind umgehend dem Hausdienst und/ oder Werkdienst zu melden.

Art. 36

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters/ Benutzers. Für Sach- und Personenschäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art. 37

Der Veranstalter/ Benutzer bestätigt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Benützungvereinbarung.

Art. 38

Gerätschaften, Mobiliar, Geschirr usw. dürfen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung benützt werden.



X. Entschädigungen und Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen

Art. 39

Die Entschädigungen sind in einer separaten Verordnung geregelt und werden vom Gemeinderat periodisch angepasst.

XI. Sanktionen

Art. 40

Bei Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement, die Hausordnungen, Auflagen in einer Bewilligung oder Anordnungen der Geschäftsleitung oder des Hausdienstes kann die Bewilligung entzogen und/oder für weitere Anlässe verweigert werden.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Den Anweisungen des Hausdienstes und/ oder Werkdienstes ist Folge zu leisten.

Art. 42

In Streitfällen ist der Gemeinderat Schlichtungs- und letztinstanzliche Entscheidungsstelle

Art. 43

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 beschlossen und wird auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Reglemente bezüglich Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen werden aufgehoben.

Knutwil, 13. Juni 2021

Gemeinderat Knutwil


Priska Galliker
Gemeindepräsidentin



Christina Knupp
Gemeindeschreiber-Substitutin



XIII. Anhang Hausordnungen



Anhang 1 Aussensportanlage, St. Erhard

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

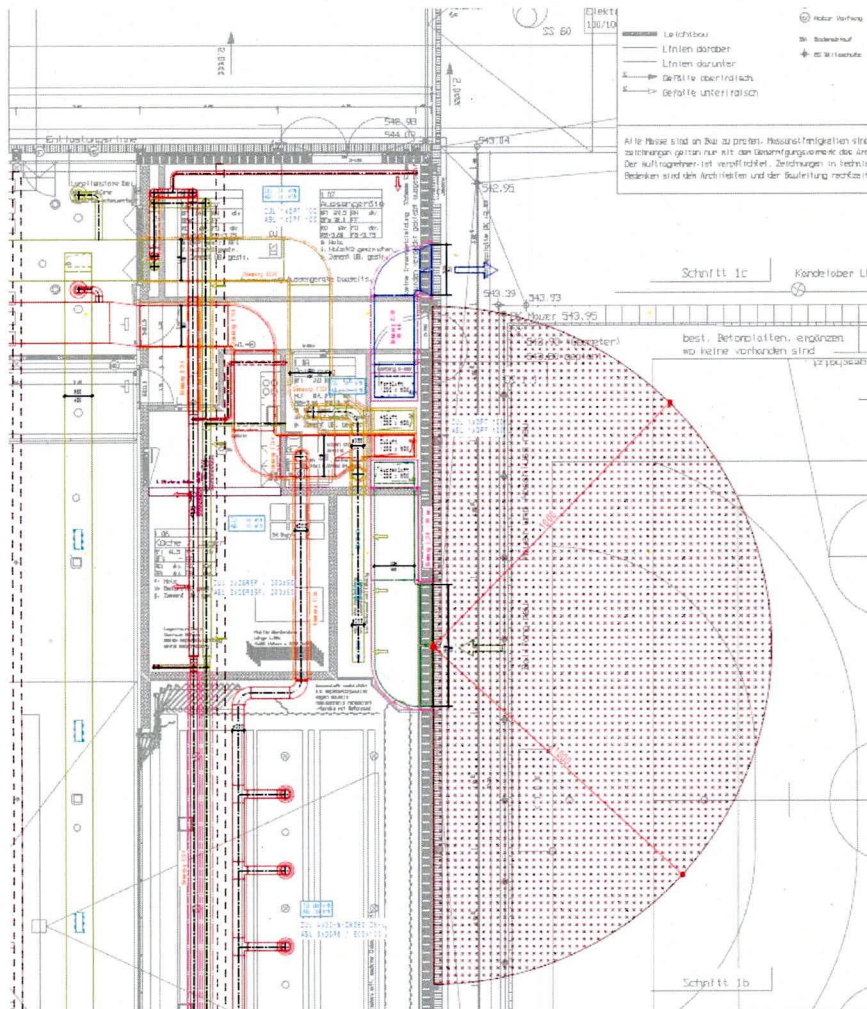
1. Die Aussensportanlage ist vom motorisierten Verkehr freizuhalten.
2. Der rote Hartplatz gilt ausschliesslich als Helferparkplatz.
3. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet. Das Konsumieren von illegalen Drogen ist auf sämtlichen gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen verboten.
4. Auf dem Gebiet der Aussensportanlagen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
5. Mit Mobiliar, Material und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrpersonen und Leiter sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
6. Auf der Aussensportanlage ist Ordnung zu halten. Jegliche Widerhandlung ist zu unterlassen.
7. Beleuchtungs- und andere technische Anlagen sind sparsam bzw. rücksichtsvoll zu benützen und um 21.30 Uhr auszuschalten.
8. Akustische Anlagen sind mit Rücksicht auf die Nachbarschaft mit massvoller Lautstärke einzusetzen.
9. Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigung an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
10. Schäden sind umgehend dem Hausdienst zu melden.
11. Die dauernde Vermietung von Werbeflächen ist Sache der Einwohnergemeinde.
12. Bei Veranstaltungen muss der rote Hartplatz vorher und nachher abgenommen werden.

Aussengeräterraum

13. Mit Mobiliar, Material und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrpersonen und Leiter sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
14. Beim Verlass der Anlage ist zu überprüfen, dass alle Sportgeräte an den zugewiesenen Plätzen versorgt sind und Türen geschlossen sind.
15. Im Geräteraum dürfen an den Aussenwänden keine Verschraubung angebracht werden (Befestigungen, z.B. für ein Regal, ist nur an den Innenwänden erlaubt).

Nutzungseinschränkung

16. Bei der Zuluft der Lüftung der Chrüzacher-Halle ist eine Sperrfläche Radius 15m einzuhalten, für jegliche Art von Luftverunreinigung (insbesondere für mobile Küchen oder Grill).



Anhang 2 Gemeindeplatz, Knutwil (Parkplatz vor dem Eingang zum Gemeindehaus)

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung/Mietverträge:

1. Der Gemeindeparkplatz dient in erster Linie als Verkehrsfläche.
2. Der Gemeindeparkplatz kann gemäss Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Anlagen auf Anfrage benutzt werden.
3. Der Parkplatz sowie deren Umgebung sind sauber und aufgeräumt zu übergeben. Der Abfall ist mitzunehmen. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen.
4. Auf spielende Kinder soll Rücksicht genommen werden (Tagesstrukturen).
5. Bereits vermietete Parkplätze haben Priorität.



Anhang 3 Zivilschutzanlage unter der Kapelle, St. Erhard

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

1. Die Benutzer müssen sich bewusst sein, dass sie sich in offiziellen Zivilschutzräumlichkeiten aufhalten. Der Aufenthalt erfordert eine gewisse Vorsicht.
2. Das Tätigen von Löchern oder Durchbrüchen in der Wand ist in Zivilschutzanlagen strengstens verboten.
3. Mit der Einrichtung ist sorgfältig umzugehen. Ausbrechen von Löchern ist untersagt.
4. Die Räumlichkeiten und sanitären Anlagen sind in sauberem und ordentlichen Zustand zu halten.
5. Die Benutzer sind für das Lichtlöschen und das Türschliessen am Ende der Benützung verantwortlich.
6. Im Aussenbereich der Zivilschutzanlage ist auf die Wahrung der Ruhe der umliegenden Anwohner zwingend zu achten.
7. Die Zufahrt und das Parkieren von Fahrzeugen ist vor der Kapelle nicht gestattet.
8. Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigung an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
9. Im Ernstfall muss die Zivilschutzanlage innert 24 Stunden betriebsfähig sein.

Anhang 4 Fussballplätze Seebli und Eichbühl, Knutwil

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

In Bearbeitung



Anhang 5 Kleinspielfeld beim Schulhaus, Knutwil

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

1. Das Betreten des Spielfeldes ist nur für Kinder und Jugendliche gestattet.
2. Auf der ganzen Schulanlage herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
3. Jegliche akustischen Anlagen sind verboten (keine Musikboxen, etc.).
4. Das Spielfeld ist um 22.00 Uhr zu verlassen. Danach sind Spiele zu unterlassen und die Nachtruhe bis 07.00 Uhr einzuhalten.
5. Unnötige Lärmimmissionen sind zu unterlassen.
6. Das Konsumieren von Esswaren und Getränke im Bereich des Spielfeldes ist verboten.
7. Ausserhalb der Schulzeiten haben die Eltern ihre Kinder zu begleiten, sofern diese die Gefahren eines unbeaufsichtigten Spielplatzes nicht abschätzen können. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.
8. Ihre Haustiere (Hunde, Katzen etc.) warten ausserhalb des Spielfeldes und haben im Innenbereich nichts verloren.
9. Auf dem Spielfeld sind jegliche Fahrzeuge verboten. Velo, Mofas, Kickboard etc. sind beim Velo- ständer beim Schulhaus zu deponieren.
10. Mit der gesamten Anlage und dem zur Verfügung stehenden Material ist sorgfältig umzugehen.
11. Für Verluste und Diebstähle sowie Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
12. Auf Ordnung und Sauberkeit im und ums Spielfeld ist jederzeit zu achten.
13. Abfall gehört in die vorgesehenen Abfalleimer.
14. Das Spielfeld darf nicht mit Schuhen betreten werden, welche den Belag beschädigen könnten (z.B. Noppen, Stollen usw.).



Anhang 6 Spielplatz Dörfli, St. Erhard

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

1. Motorisierte Fahrzeuge sind nicht geduldet.
2. Sachbeschädigungen an Mobiliar, Material und Gerätschaften sind zu unterlassen.
3. Es ist auf Ordnung zu achten.
4. Auf die Wasserschutzzone ist besonders zu achten. Keine Verunreinigung.
5. Abfall ist in den dafür vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.
6. Rasenflächen dürfen nur bei geeigneter Witterung benützt werden.
7. Der Spielplatz ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.
8. Für Verluste, Diebstähle sowie Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Anhang 7 Grillstelle Stockacher, Knutwil

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

1. Der Grillplatz ist öffentlich zugänglich und kann nicht reserviert werden.
2. Der Grillplatz ist vom motorisierten Verkehr freizuhalten.
3. Tragt Sorge zu Mobiliar, Material und Gerätschaften.
4. Auf dem Grillplatz ist Ordnung zu halten.
5. Das Holz ist ausschliesslich zum Grillieren zu verwenden.
6. Vor Verlassen des Grillplatzes ist das Feuer in den Feuerstellen vollständig zu löschen.
7. Weisungen der Behörden bezüglich Feuerverbot oder Einschränkungen bei Trockenheit sind zwingend einzuhalten.
8. Der Kehrriech ist mitzunehmen und zu Hause ordnungsgemäss zu entsorgen.
9. Mutwillige Sachbeschädigungen werden geahndet und zur Anzeige gebracht.
10. Für Verluste, Diebstähle und Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.



Anhang 8 Jugendraum, Knutwil

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021 sowie die Verordnung über die Benützung und Verantwortlichkeit des Jugendraums. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

Grundsätzliches

1. Der Jugendraum ist allen Jugendlichen aus Knutwil - St. Erhard ab der 5. Klasse bis Austritt Oberstufe zugänglich.
2. Die Weisungen der Betriebsgruppe sind zu befolgen.
3. Zutritt zum Kiosk und zur Musikanlage hat ausschließlich die Betriebsgruppe.
4. Auf dem Aussenareal des Jugendraums verhalten sich alle ruhig und anständig.
5. Die Infrastruktur für den Medienkonsum wird zur Verfügung gestellt. Dabei ist das konsumieren von sexistischen, rassistischen und gewaltverherrlichten Inhalten verboten.

Sauberkeit, Einrichtung

6. Die Besucher/-innen sind für die Sauberkeit und Ordnung des Jugendraumes verantwortlich. Das heisst, dass jeder und jede seinen Müll selber entsorgt und nichts liegen lässt.
7. Im Jugendraum wird zur Einrichtung Sorge getragen. Allfällige Sachbeschädigungen werden dem Verursacher/der Verursacherin resp. deren Eltern in Rechnung gestellt.
8. Diebstahl wird bei der Polizei angezeigt.

Gewalt, Drogen, Alkohol

9. Im Jugendraum sowie auf dem gesamten Areal herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Alkoholisiertes erscheinen, führt zu Zutrittsverweigerung des Jugendraums.
10. Im Jugendraum sowie auf dem gesamten Areal herrscht absolutes Drogenverbot!
11. Gewalttätigkeiten gegenüber Personen, z.B. Drohungen, Erpressung und Schläge, werden nicht toleriert. Respekt ist Pflicht!
12. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe und es müssen Fenster und Türen geschlossen bleiben. Zum Lüften muss die Musik leiser gestellt werden.

Konsequenzen

Jugendliche, welche die Hausordnung missachten oder aufgrund ihres Verhaltens negativ auffallen, erhalten:

1. eine mündliche Verwarnung
2. eine schriftliche Information an die Eltern
3. ein Hausverbot (Kopie an die Eltern und an die Kinder- und Jugendkommission)

Die Konsequenzen werden durch die Mitglieder der Betriebsgruppe respektive durch die Geschäftsleitung ausgesprochen.

Bei gehäuften Reklamationen (Lärm, Littering, Belästigungen, usw.) wird der Jugendraum sofort geschlossen.



Anhang 9 Chrüzacher-Halle, St. Erhard

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

Turn-/Sportbetrieb

1. Der Turnbetrieb ist bis 22.00 Uhr möglich. Danach ist die Halle ruhig zu verlassen.
2. Rauchen sowie Konsumation illegalen Drogen sind verboten. Ebenso die Esswaren und Kaugummis in den Gängen.
3. Das Benützen der Turnhalle ist nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen erlaubt.
4. In der Halle und im Freien darf nicht dasselbe Turnmaterial (Schuhe, Bälle, Geräte usw.) benutzt werden.
5. Die Lehrperson/ der Leiter ist für den ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich. Kinder und Jugendliche dürfen die Halle erst bei der Anwesenheit der Lehrpersonen/ des Leiters betreten.
6. Mit Mobiliar, Material und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Lehrpersonen und Leiter sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
7. Die Duschen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Duschutensilien und Kleider sind mitzunehmen.
8. Während den Sperrzeiten des Hausdienstes ist der Betrieb eingestellt.
9. Der Lift darf während dem Schulbetrieb nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch die Lehrperson genutzt werden.
10. Beim Verlassen der Halle ist zu überprüfen, dass alle Sportgeräte an den zugewiesenen Plätzen versorgt sind, die Magnesiumspuren entfernt sind und alle Fenster und Türen geschlossen sind.
11. Schäden sind umgehend dem Hausdienst zu melden.
12. Es dürfen ohne Genehmigung durch den Hausdienst keine Plakate etc. aufgehängt werden. Infoschreiben dürfen nach Rücksprache mit dem Hausdienst an der Infotafel im Eingangsbereich beim Lift aufgehängt werden.

Veranstaltungen

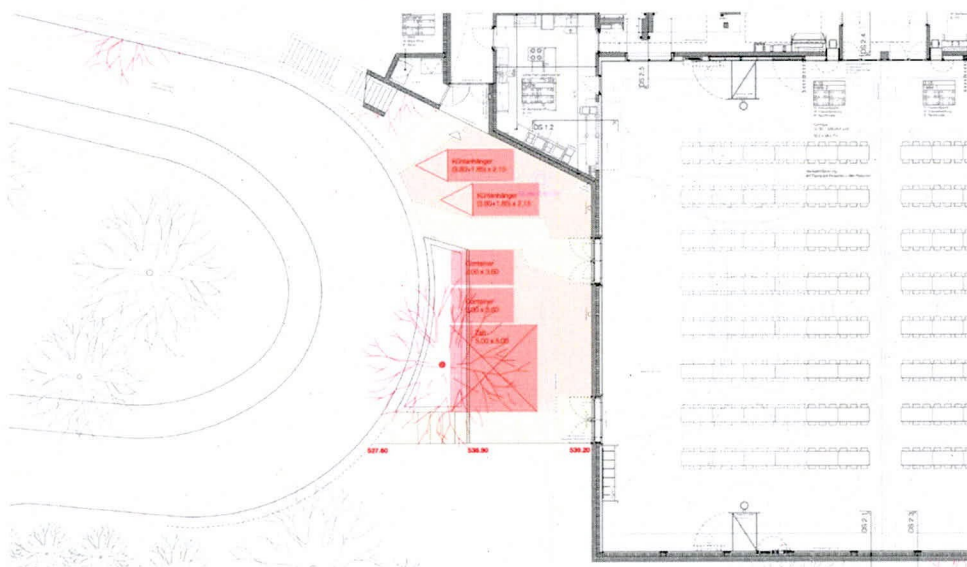
13. Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hausdienst übergeben und am Schluss wieder abgenommen. Der Hausdienst füllt ein entsprechendes Übergabeprotokoll aus.
14. Der Schlüssel muss bei der Gemeinde bezogen und zurückgegeben werden.
15. Bei Verdunkelung der Halle im Bereich der Zuschauer-Galerie ist das Betreten derselben verboten.
16. Auf der Galerie dürfen keine mobilen Sitzgelegenheiten oder Tische aufgestellt werden (Absturzgefahr). Ausgenommen sind die verschraubten Sitzbänke.
17. Die Bühnen- und Tontechnik muss in jedem Fall vom Hausdienst instruiert und freigegeben werden.
18. Bei nicht sportlicher Benützung liegt es in der Verantwortung des Veranstalters ob der Hallenboden abgedeckt wird.
19. Bei Veranstaltungen mit viel Materialtransporten durch Gänge und Räume wird empfohlen die Betonkanten mit provisorischen Kantenschützen zu versehen. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen.



20. Die Bühnentrennwand darf nur durch den Hausdienst geöffnet oder geschlossen werden.
21. Der Hausdienst ist bei einem allfälligen Bühnenaufbau beizuziehen.
22. Bei der Bühne ist nach Weisung des Hausdienstes eine Absturzsicherung zu installieren.
23. Die dauernde Vermietung von Werbeflächen ist Sache der Geschäftsleitung.
24. Der Veranstalter ist für den Behindertengerechten Zugang zur Bühne verantwortlich. Dies kann mittels einer mobilen Hebebühne (Miete) oder durch zur Verfügung Stellung von Hilfspersonal erfolgen.
25. Ab einer Bestuhlung von 300 Personen sind zwingend die Reihenverbinder notwendig, damit die Fluchtwege gewährleistet sind.

Nutzungseinschränkung

26. Der Lift darf nicht als Warentransporter eingesetzt werden, da er nicht für solche Kapazitäten ausgelegt ist.
27. Fluchtwege sind zwingend freizuhalten. Im Bereich der Zufahrt EG sind bei Grossveranstaltungen die Fluchtwege auf dem Boden Provisorisch zu markieren (grüne Flächen, Breite 1.8m). Die Restflächen können als Abstellplätze genutzt werden.



28. Die Zufahrt zum Wärmeverbund muss immer gewährleistet sein.
29. Ringschrauben an der Decke haben eine maximale Belastung von 100kg/Ringschraube.
30. Die Wandösen zum Aufhängen von Werbeblachen haben eine maximale Belastung von 20kg/Wandöse.
31. Die Deckenschiene zum Aufhängen, z.B. eines Vorhangs, hat eine maximale Belastung von 8kg/m¹.
32. An den Lichtgassen ist das max. Gewicht zu beachten.
33. Sämtliche Böden haben eine maximale Nutzlast von 500kg/m² oder einer Punktlast von 400kg/m².
34. Lärmeindämmung (gemäss Lärmgutachten):
 - Anwohner sind rechtzeitig über Veranstaltungen mit verstärkter Musik zu informieren. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Veranstaltung jederzeit erreichbar ist.



- im kritischen Nachtzeitraum sind ohne entsprechende Bewilligung keine Musikdarbietungen im Freien erlaubt.
- Bei unvermeidlichen Arbeiten im Nachtzeitraum ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen während lärmigen Vorgängen geschlossen bleiben. Der Materialumschlag hat während des Tageszeitraums zu erfolgen.
- Durch den Veranstalter ist sicherzustellen, dass sich die Kunden und Gäste in der unmittelbaren Umgebung der Anlage ruhig verhalten. Je nach Personenanzahl an einer Veranstaltung sind dazu eventuell Security-Fachpersonen beizuziehen.

Anhang 10 Office Chrüzacher-Halle, St. Erhard

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

1. Fehlendes oder in Bruch gegangenes Material wird in Rechnung gestellt.
2. Küche, Ausgaberaum, Buffetanlage, Kühlschrank, Küchenmaschinen, Abwaschmaschinen sowie sämtliche Ablagen sind vom Veranstalter/Benutzer selber gründlich zu reinigen.
3. Bratpfannen sind mit wenig Öl einzuölen.
4. Sämtliche Stromquellen sind beim Verlassen abzuschalten.
5. Der Boden ist mit dem zur Verfügung gestellten Bodenreiniger nass aufzunehmen.
6. Werden im Office Lebensmittel verbraucht und aufbewahrt, so hat der Veranstalter/Benutzer nach Beendigung allfällige Resten vollständig zu entfernen.
7. Das Material und die Einrichtungen der Gemeinde Knutwil sind mit Sorgfalt zu behandeln.
8. Schäden sind umgehend dem Hausdienst zu melden. Für verursachte Schäden im Umgebungsreich haftet der Veranstalter/Benutzer.

Anhang 11 Foyer Chrüzacher-Halle, St. Erhard

Die Grundlage dieser Hausordnung bildet das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13.06.2021. Näheres regelt die folgende Hausordnung:

1. Benützung Mobiliar gemäss den Bedienungsanleitungen vor Ort.
2. Sämtliches Material ist nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.
3. Nach Gebrauch muss die Wand wieder geschlossen werden.
4. Das Foyer ist geordnet zu verlassen.
5. Das Material und die Einrichtungen der Gemeinde Knutwil sind mit Sorgfalt zu behandeln.
6. Es dürfen keine Türen mit Keilen blockiert werden.
7. Schäden sind umgehend dem Hausdienst zu melden. Für verursachte Schäden haftet der Veranstalter.
8. Sämtliche Fenster dürfen nicht Plakaten und Infos verklebt werden.
9. Es liegt in der Verantwortung des Veranstalters ob der Boden abgedeckt wird.